

Satzung des VCD-Landesverbandes Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Brandenburg“, abgekürzt „VCD-Landesverband Brandenburg“. Er ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Der Landesverband ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD e.V. Bundesverbandes auf Landesebene.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen, für den Schutz der Umwelt, für Klimaschutz, Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Entwicklung des öffentlichen Bewusstseins für eine nachhaltig agierende Gesellschaft im Land Brandenburg. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern:innen, Radfahrern:innen, Benutzern:innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrern:innen und Motorradfahrern:innen. Der Verein setzt sich besonders ein für:
 - eine klimaverträgliche und nachhaltige Mobilität
 - die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs
 - die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer:innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung,
 - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 - die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 - eine fußgänger:innenfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 - den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 - den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 - den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 - eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten;
 - für den Schutz der Alleen im Land Brandenburg
 - eine Mobilitätsbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie für Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung einer nachhaltig agierenden Gesellschaft im Land Brandenburg.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer:innen, Planer:innen und Vereinsmitglieder;

- Beratung von Verkehrsteilnehmern:innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
- Verbraucher:innenberatung auf dem Gebiet des Mobilitätsverhaltens;
- Verkehrsaufklärung und Mobilitätsbildung zur Förderung eines sozial-, umwelt- und klimaverträglichen Mobilitätsverhaltens;
- Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
- Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben,
- Mitwirkung an gesetzgeberischen Vorhaben sowie Strategien und Planwerken zur Siedlungs-, Raum- und Verkehrsentwicklung
- Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte auch im Sinne der Mitwirkungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

(4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

(5) Der Verein bekennt sich zu den Werten einer demokratischen, weltoffenen und toleranten Gesellschaft und wendet sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Untergliederungen

(1) Auf dem Territorium des Landesverbandes können Kreis-, Regional- und Ortsgruppen des VCD gegründet werden. Über die Anerkennung der Untergliederungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Landesverband vertritt die Interessen der VCD-Untergliederungen in Brandenburg gegenüber dem Bundesverband. Er unterstützt den Bundesverband bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglied im VCD-Landesverband Brandenburg ist jede natürliche oder juristische Person,

- die als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird und
- deren Wohn- oder Geschäftssitz im Land Brandenburg liegt oder die dem Landesverband Brandenburg zur Betreuung vom VCD-Bundesverband zugeordnet wurde.

(2) Der Landesverband überträgt die Mitgliederverwaltung (einschließlich der Aufnahme und des Austritts) auf den Bundesverband: Der Vorstand des Landesverbandes behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme eines Mitgliedes zu verweigern. Näheres regelt die Bundessatzung.

(3) Der Landesverband erhebt keine zusätzlichen Mitgliedsbeiträge. Finanzielle Zuwendungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder des Vereins haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht, juristische Personen dürfen keine Ämter übernehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung an den Bundesverband.

(3) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder den Zielen gemäß § 2 der Satzung zuwiderhandelt, kann vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden, nachdem zunächst die zuständige Gliederung angehört wurde. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens kann der Bundesvorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben. Der Bundesvorstand informiert den Länderrat über die Einleitung des Ausschlussverfahrens und die Verhängung einer Sofortmaßnahme nach Satz 3. Gegen diesen Beschluss kann der oder die Betroffene binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der Länderrat.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die gewählten Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann beschließen, dass zu einzelnen Themen Fachausschüsse eingerichtet werden. Die Fachausschüsse beraten die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu themenbezogenen Fragen.

(3) Vorstandsmitglieder und Personen, die vom VCD mit besonderen Aufgaben betraut sind, wie die Kreisgruppensprecher:innen, haften gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Landesverbandes. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein:e besondere:r Vertreter:in einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(4) Bestandteil der Entscheidungsfindung der Organe des Vereins kann die Mitgliederbefragung sein.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Landesverbandes. Sie ist das oberste Organ des Landesverbandes und zuständig für

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen;
- die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- die Beschlussfassung zu Anträgen;
- die Änderung der Satzung.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Tagesordnung, Termin und Tagungsort sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen davor bekannt zu geben. Eingeladen wird durch Textform, ein Rundschreiben oder über die VCD-Mitgliederzeitschrift. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (6) Initiativ- und Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl ist unzulässig. Zu den Vorstandswahlen soll der Vorstand des Bundesverbandes eingeladen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (10) Mitgliederversammlungen sind verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nicht öffentlichen Teil abgehandelt werden. Am nicht öffentlichen Teil dürfen nur Mitglieder des Landesverbandes teilnehmen.
- (11) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- bis zu zwei Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter:innen entsprechend § 26 BGB, ist jede:r allein vertretungsberechtigt. Im Falle, dass es zwei Vorsitzende geben sollte, darf höchstens eine Person männlich sein.
- je nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des jungVCD sein, also nicht älter als 35 Jahre.
- Der:die Geschäftsführer:in darf nicht Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB sein.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Vorstandsmitglieder können durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung nötig. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kooptieren. Besitzen weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder das Mandat der Mitgliederversammlung, ist ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter:innen einstellen und entlassen. Bei der Tätigkeit für den Landesverband entstandene Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, per Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gefasst werden. Diese sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Kassenprüfung, Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung

- (1) Der Jahresabschluss ist von zwei unabhängigen Kassenprüfer:innen zu prüfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wird der Jahresabschluss durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in geprüft, entfällt für das betreffende Jahr die Kassenprüfung.
- (2) Die Kassenprüfer:innen dürfen im zu prüfenden Zeitraum nicht Mitglied des Vorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter:innen des VCD Landesverbandes Brandenburg sein.
- (3) Die Kassenprüfung umfasst neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sowie deren Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die Kassenprüfer:innen berichten der Mitgliederversammlung.
- (5) Auf der Basis des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer:innen erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Protokollführer:in und Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
- (2) Der Landesverband haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste auch aus Diebstählen, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Landesverbandes oder bei Veranstaltungen des Landesverbandes oder durch fahrlässiges Verhalten der Repräsentanten des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (3) Der Verein kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Personen aufgelöst werden. Dafür muss mindestens ein Fünftel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

(4) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundesverband ist das Vermögen dem VCD-Bundesverband zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Verfolgung der satzungsgemäßen „steuerbegünstigten Zwecke“ wegfällt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e. V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.

(3) Diese Satzung wurde letztmals auf der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2025 geändert und tritt nach Zustimmung durch den Bundesverband in Kraft.

Potsdam, den 8.9.2001, geändert am 22.8.2008, am 3.6.2016, am 24.5. 2019, am 9.9. 2023 und am 6.7.2024.